

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1741/2003 der Kommission vom 1. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1742/2003 der Kommission vom 1. Oktober 2003 bezüglich der im Rahmen der 46. Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten Einzelausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 1743/2003 der Kommission vom 1. Oktober 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	4
Verordnung (EG) Nr. 1744/2003 der Kommission vom 1. Oktober 2003 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	7
★ Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht (EZB/2003/9)	10
★ Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der Europäischen Zentralbank vom 18. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2003/10)	17

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/683/EG, Euratom:

★ Beschluss des Rates vom 22. September 2003 über die Ernennung eines finnischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	20
--	----

2003/684/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. September 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	21
--	----

2003/685/EG:

★ Beschluss des Rates vom 22. September 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen	22
--	----

2003/686/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. September 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 23

Kommission

2003/687/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. März 2003 über staatliche Beihilfen Deutschlands an die Linde AG (Sachsen-Anhalt) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 647)** 24

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1734/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren (ABl. L 249 vom 1.10.2003) 29

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1741/2003 DER KOMMISSION
vom 1. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	99,2
	060	90,4
	096	68,9
	999	86,2
0707 00 05	052	106,4
	999	106,4
0709 90 70	052	107,4
	999	107,4
0805 50 10	052	81,8
	388	85,2
	524	61,0
	528	50,9
	999	69,7
0806 10 10	052	102,8
	064	97,9
	999	100,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,0
	400	65,7
	508	35,3
	512	106,8
	720	72,4
	800	172,7
	804	103,8
	999	91,8
0808 20 50	052	110,2
	064	67,0
	388	72,7
	720	65,2
	999	78,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1742/2003 DER KOMMISSION**vom 1. Oktober 2003****bezüglich der im Rahmen der 46. Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2002 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

- (2) Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben.
- (3) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote empfiehlt es sich, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten 46. Einzelausschreibung für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 23. September 2003 abgelaufen ist, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1743/2003 DER KOMMISSION
vom 1. Oktober 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle, die am 15. Mai 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt worden sind, gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 angepasst und in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 15.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾	Ägypten ⁽⁶⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	86,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 345 vom 10.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 9.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	272,79	200,60	271,71	285,90	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	245,96	260,15	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	25,75	25,75	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1744/2003 DER KOMMISSION
vom 1. Oktober 2003
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1736/2003 der Kommission ⁽⁵⁾.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1736/2003 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1736/2003 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 32.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	21,86
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	50,46
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	50,46
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	21,86

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 30. September 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	129,05 (****)	77,89	165,49 (***)	155,49 (***)	135,49 (***)	108,78 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	11,07	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	12,85	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 17,62 EUR/t. Große Seen — Rotterdam: 26,39 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1745/2003 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 12. September 2003****über die Auferlegung einer Mindestreserverpflicht****(EZB/2003/9)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 19.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreserverpflicht durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/2002 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, ⁽³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/15) vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreserverpflicht ⁽⁴⁾ wurde zweimal erheblich geändert. Erstens wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 der Europäischen Zentralbank (EZB/2000/8) ⁽⁵⁾ konkrete Verfahren für Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Kreditinstituten eingeführt, um Klarheit über die Verpflichtungen dieser Institute hinsichtlich ihres Mindestreserve-Solls zu schaffen. Zweitens wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 690/2002 der Europäischen Zentralbank (EZB/2002/3) ⁽⁶⁾ aus Gründen der Effizienz weitere Bestimmungen geändert, um klarzustellen, dass E-Geld-Institute mindestreserverpflichtig sind, und um eine allgemeine Regelung zu schaffen, nach der Kreditinstitute in der gesamten Mindestreserve-Erfüllungsperiode, in der sie aufhören zu bestehen, automatisch von der Mindestreserverpflicht befreit werden, sowie um die Verpflichtung klarzustellen, die passiven Verrechnungsposten eines Instituts gegenüber einer sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befindlichen Zweigstelle desselben Rechtssubjekts oder der sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befindlichen Hauptniederlassung bzw. dem dort befindlichen Geschäftssitz desselben Rechtssubjekts in der Mindestreservebasis zu erfassen. Da die Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) erneut geändert wird, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Wirtschaftlichkeit eine Neufassung sowie die Zusammenfassung in einem einzigen Text.

- (2) Artikel 19.1 der Satzung bestimmt, dass, wenn die Europäische Zentralbank (EZB) von den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten verlangt, Mindestreserven zu unterhalten, diese auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (teilnehmende NZBen) unterhalten werden. Es wird dabei als sachgerecht erachtet, dass diese Mindestreserven ausschließlich auf Konten bei den teilnehmenden NZBen unterhalten werden.
- (3) Damit die Mindestreserverpflicht als Instrument wirksam ist, sind genaue Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung und Haltung von Mindestreserven sowie der Berichts- und Prüfungsregelungen erforderlich.
- (4) Für den Ausschluss von Interbankenverbindlichkeiten von der Mindestreservebasis muss jeder feste Betrag, der für Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von bis zu zwei Jahren innerhalb der Kategorie Schuldverschreibungen abgezogen werden kann, auf einem für das Euro-Währungsgebiet geltenden Verhältnis („macro ratio“) zwischen i) dem Bestand aller betreffenden Papiere, die von Kreditinstituten ausgegeben und von anderen Kreditinstituten und von der EZB und den teilnehmenden NZBen gehalten werden, und ii) den ausstehenden Gesamtbeträgen dieser von den Kreditinstituten ausgegebenen Papiere beruhen.
- (5) Grundsätzlich wird der Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden mit dem Kalender der Sitzungen des EZB-Rates in Einklang gebracht, in denen die monatliche Beurteilung des geldpolitischen Kurses vorgesehen ist.
- (6) Es sind bestimmte Verfahren zur Meldung und Anerkennung des Mindestreserve-Solls erforderlich, damit Institute rechtzeitig von ihren Verpflichtungen in Hinblick auf Mindestreserven Kenntnis nehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der den Euro gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
- „teilnehmende nationale Zentralbank“ (teilnehmende NZB): die nationale Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedsstaats;
- „Eurosysteem“: die EZB und die teilnehmenden NZBen;

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ Verordnung EZB/2000/8 vom 31. August 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 über die Auferlegung einer Mindestreserverpflicht (EZB/1998/15) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) (ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34).

⁽⁶⁾ Verordnung EZB/2002/3 vom 18. April 2002 zur Änderung der Verordnung EZB/1998/15 über die Auferlegung einer Mindestreserverpflicht (ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 9).

- „Institut“: ein Rechtssubjekt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das gemäß Artikel 19.1 der Satzung von der EZB zur Haltung von Mindestreserven verpflichtet werden kann;
- „Mindestreservekonto“: das Konto eines Instituts bei einer teilnehmenden NZB, dessen Tagesendstand für die Erfüllung der Mindestreservepflicht des Instituts maßgebend ist;
- „Mindestreservepflicht“: die Pflicht eines Instituts, Mindestreserven auf Mindestreservekonten bei den teilnehmenden NZBen zu unterhalten;
- „Mindestreservesatz“: der Prozentsatz, der gemäß Artikel 4 für jede Position der Mindestreservebasis festgelegt werden kann;
- „Mindestreserve-Erfüllungsperiode“: der Zeitraum, für den die Erfüllung der Mindestreservepflicht berechnet wird und die Mindestreserven auf Reservekonten unterhalten werden müssen;
- „Tagesendstand“: Stand am Ende des Geschäftstages nach Abschluss aller Zahlungen und Buchungen von Eingängen hinsichtlich eines möglichen Zugangs zu den ständigen Fazilitäten des Eurosystems;
- „NZB-Geschäftstag“: jeder Tag, an dem eine teilnehmende NZB für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems geöffnet ist;
- „Gebietsansässiger“: jede natürliche oder juristische Person, die in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig ist im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾;
- „Sanierungsmaßnahmen“: Maßnahmen, durch die die Finanzlage eines Instituts erhalten oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter berühren können, einschließlich Maßnahmen, die zu einer Einstellung von Zahlungen, der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen oder einer Verringerung der Forderungen führen können;
- „Abwicklungsverfahren“: die Gesamtheit der Gläubiger betreffendes Verfahren, das die Intervention der Justizbehörden oder anderer zuständiger Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats erfordert mit dem Ziel, unter der Aufsicht dieser Behörden Vermögenswerte eines Instituts zu liquidieren, einschließlich der Fälle, in denen das Verfahren mit einem Vergleich oder einer vergleichbaren Maßnahme endet;

- „Verschmelzung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute (die „übertragenden Institute“) zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf ein anderes Kreditinstitut (das „übernehmende Institut“), gegebenenfalls ein neu gegründetes Kreditinstitut, übertragen;
- „Spaltung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut (das „übertragende Institut“) zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere Institute (die „übernehmenden Institute“), gegebenenfalls neu gegründete Kreditinstitute, überträgt.

Artikel 2

Reservepflichtige Institute

(1) Folgende Kategorien von Instituten unterliegen der Mindestreservepflicht:

- a) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽²⁾ außer den teilnehmenden NZBen;
- b) Zweigstellen gemäß Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2000/12/EG von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 derselben Richtlinie außer den teilnehmenden NZBen; dazu zählen auch Zweigstellen von Kreditinstituten, deren Geschäftssitz oder Hauptniederlassung nicht in einem teilnehmenden Mitgliedstaat liegt.

Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befinden, unterliegen nicht der Mindestreservepflicht.

(2) Ohne verpflichtet zu sein, einen entsprechenden Antrag zu stellen, ist ein Institut vom Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode an von der Mindestreservepflicht befreit, in welcher seine Zulassung entzogen wird oder es diese aufgibt oder in welcher eine Justizbehörde oder andere zuständige Behörde eines teilnehmenden Mitgliedstaates beschließt, das Institut einem Abwicklungsverfahren zu unterwerfen.

Die EZB kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgende Institute von der Mindestreservepflicht befreien:

- a) Institute, die Sanierungsmaßnahmen unterworfen sind;
- b) Institute, deren Einbeziehung in das Mindestreservesystem der EZB nicht zweckmäßig wäre. Bei ihrer Entscheidung über eine solche Befreiung berücksichtigt die EZB eines oder mehrere der folgenden Kriterien:
 - i) Es handelt sich um ein Spezialinstitut;

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1, geändert durch die Verordnung 2000/28/EG (AbI. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

- ii) das Institut übt keine Bankfunktionen im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten aus;
- iii) alle Einlagen des Instituts sind für die regionale und/oder internationale Entwicklungshilfe zweckgebunden.

(3) Die EZB veröffentlicht eine Liste aller Institute, die der Mindestreservepflicht unterliegen. Die EZB veröffentlicht ferner eine Liste der Institute, die von der Mindestreservepflicht aus anderen Gründen als ihrer Sanierung befreit sind. Die Institute können diese Listen zur Feststellung, ob ihrerseits Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Institut bestehen, das selbst mindestreservepflichtig ist, heranziehen. Diese Listen sind im Hinblick auf die Mindestreservepflicht von Instituten gemäß diesem Artikel 2 nicht maßgebend.

Artikel 3

Mindestreservebasis

(1) Die Mindestreservebasis eines Instituts umfasst (gemäß dem Berichtsrahmen der EZB für die Geld- und Bankenstatistik, der in der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13) ⁽¹⁾ festgelegt ist) folgende Verbindlichkeiten, die durch die Annahme von Geldern entstehen:

- a) Einlagen;
- b) ausgegebene Schuldverschreibungen;

Hat ein Kreditinstitut passive Verrechnungsposten gegenüber einer sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befindlichen Zweigstelle desselben Rechtssubjekts oder der sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befindlichen Hauptniederlassung bzw. dem dort befindlichen Geschäftssitz desselben Rechtssubjekts, erfasst es solche Verrechnungsposten in der Mindestreservebasis.

(2) Folgende Verbindlichkeiten sind von der Mindestreservebasis ausgenommen:

- a) Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Institut, das nicht als vom Mindestreservesystem der EZB gemäß Artikel 2 Absatz 3 befreit in der Liste aufgeführt ist, und
- b) Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer der teilnehmenden NZBen.

Für die Anwendung dieser Bestimmung muss das Institut der betreffenden teilnehmenden NZB entsprechende Nachweise über die gegenüber einem anderen Institut, das nicht als vom Mindestreservesystem der EZB befreit in der Liste aufgeführt ist, bestehenden Verbindlichkeiten sowie über die Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer teilnehmenden NZB vorlegen. Kann ein solcher Nachweis für Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren nicht erbracht werden, kann das Institut einen auf die Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren bezogenen pauschalen Abzug

von der Mindestreservebasis vornehmen. Die Höhe dieses pauschalen Abzugsbetrags wird von der EZB in gleicher Weise veröffentlicht wie die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Listen.

(3) Das Institut berechnet die Mindestreservebasis für eine bestimmte Mindestreserve-Erfüllungsperiode anhand der Daten für den Monat, der zwei Monate vor dem Monat liegt, in dem die Mindestreserve-Erfüllungsperiode beginnt. Das Institut meldet die Mindestreservebasis an die betreffende teilnehmenden NZB gemäß dem Berichtsrahmen der EZB für die Geld- und Bankenstatistik, der in der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegt ist.

(4) Bei Instituten, denen eine Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) eingeräumt worden ist, wird die Mindestreservebasis für drei aufeinander folgende Mindestreserve-Erfüllungsperioden ab der Mindestreserve-Erfüllungsperiode, die im dritten Monat nach dem Quartalsende beginnt, auf der Basis der Quartalsenddaten berechnet, die gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) gemeldet werden. Diese Institute melden ihr Mindestreserve-Soll gemäß Artikel 5.

Artikel 4

Mindestreservesätze

(1) Für die nachstehend aufgeführten Kategorien von Verbindlichkeiten (gemäß dem Berichtsrahmen der EZB für die Geld- und Bankenstatistik, der in der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegt ist) gilt ein Mindestreservesatz von 0 %:

- a) Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren;
- b) Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren;
- c) Repogeschäfte;
- d) Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von mehr als zwei Jahren.

(2) Für alle anderen in die Mindestreservebasis einbezogenen Verbindlichkeiten gilt ein Mindestreservesatz von 2,0 %.

Artikel 5

Berechnung und Meldung des Mindestreserve-Solls

(1) Die Höhe des Mindestreserve-Solls, das von einem Institut innerhalb einer bestimmten Mindestreserve-Erfüllungsperiode unterhalten werden muss, wird durch Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Mindestreservesätze auf jede relevante Position der für diesen Zeitraum maßgebenden Mindestreservebasis berechnet. Das Mindestreserve-Soll, das von der betreffenden teilnehmenden NZB und dem Institut entsprechend den in diesem Artikel genannten Verfahren ermittelt wird, bildet die Grundlage für i) die Verzinsung der Mindestreserveguthaben und ii) die Beurteilung der Einhaltung der Verpflichtung zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls durch ein Institut.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 wird jedem Institut ein Freibetrag in Höhe von 100 000 EUR gewährt, der von der Gesamtsumme des Mindestreserve-Solls abgezogen wird.

(3) Die teilnehmenden NZBen legen ein Verfahren zur Meldung des jeweiligen Mindestreserve-Solls der Institute nach folgenden Grundsätzen fest. Die betreffende teilnehmende NZB oder das Institut berechnet das Mindestreserve-Soll des Instituts für die betreffende Mindestreserve-Erfüllungsperiode auf der Basis der statistischen Daten und der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) gemeldeten Mindestreservebasis. Die die Berechnung vornehmende Seite meldet der anderen Seite spätestens drei NZB-Geschäftstage vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode das berechnete Mindestreserve-Soll. Die betreffende teilnehmende NZB kann das Fristende für die Meldung des Mindestreserve-Solls vorverlegen. Sie kann ferner weitere Fristen festlegen, innerhalb derer das Institut Berichtigungen der Mindestreservebasis und Berichtigungen des gemeldeten Mindestreserve-Solls meldet. Nimmt ein Institut die ihm von der teilnehmenden NZB gebotene Möglichkeit zur Berichtigung der Mindestreservebasis und des Mindestreserve-Solls missbräuchlich in Anspruch, kann die NZB die Möglichkeit zur Vorlage von Berichtigungen aussetzen. Die andere Seite erkennt das berechnete Mindestreserve-Soll spätestens an dem NZB-Geschäftstag an, der dem Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode vorangeht. Antwortet die andere Seite bis zum Ende des NZB-Geschäftstages, der dem Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode vorangeht, nicht auf die Meldung, gilt dies als Anerkennung des Mindestreserve-Solls des Instituts für die betreffende Mindestreserve-Erfüllungsperiode. Hat das Institut das Mindestreserve-Soll für die betreffende Mindestreserve-Erfüllungsperiode anerkannt, kann dieses nicht mehr berichtigt werden.

(4) Die teilnehmenden NZBen veröffentlichen zur Durchführung der in diesem Artikel genannten Verfahren Kalender mit den anstehenden Fristen für die Meldung und Anerkennung von Mindestreservedaten.

(5) Kommt ein Institut der Pflicht, die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) genannten statistischen Daten zu melden, nicht nach, teilt die betreffende teilnehmende NZB dem betreffenden Institut für die jeweilige(n) Mindestreserve-Erfüllungsperiode(n) das gemäß den in diesem Artikel genannten Verfahren zu meldende und anzuerkennende Mindestreserve-Soll mit, welches auf der Grundlage früherer Meldungen sowie sonstiger relevanter Daten geschätzt wird. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 sowie das Recht der EZB, bei Verstößen gegen die statistischen Berichtspflichten der EZB Sanktionen zu verhängen, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 6

Haltung von Mindestreserven

(1) Ein Institut muss seine Mindestreserven auf einem oder mehreren Mindestreservekonten bei der nationalen Zentralbank in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat unterhalten, in dem das Institut eine Zweigstelle errichtet hat, und zwar entsprechend seiner Mindestreservebasis in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Mindestreservekonten werden in Euro geführt. Zahlungsverkehrskonten bei den teilnehmenden NZBen können als Mindestreservekonten verwendet werden.

(2) Die Mindestreservepflicht ist erfüllt, wenn der durchschnittliche Tagesendstand der Mindestreservekonten eines Instituts innerhalb der Mindestreserve-Erfüllungsperiode den Betrag nicht unterschreitet, der in dem Verfahren gemäß Artikel 5 für diesen Zeitraum festgelegt wurde.

(3) Betreibt ein Institut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat mehr als eine Zweigstelle, so ist sein eingetragener Geschäftssitz bzw. seine Hauptniederlassung, sofern sich diese in dem betreffenden Mitgliedstaat befindet, für die Erfüllung der Mindestreservepflicht des Instituts verantwortlich. Liegen weder der Geschäftssitz noch die Hauptniederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat, benennt das Institut die Niederlassung, die für die Erfüllung der Mindestreservepflicht des Instituts verantwortlich ist. Die Summe der Mindestreserven, die von den einzelnen Niederlassungen unterhalten werden, wird auf die Erfüllung der Mindestreservepflicht des Instituts in diesem Mitgliedstaat angerechnet.

Artikel 7

Mindestreserve-Erfüllungsperiode

(1) Sofern der EZB-Rat nicht beschließt, den Kalender gemäß Absatz 2 zu ändern, beginnt die Mindestreserve-Erfüllungsperiode am Tag der Abwicklung des Hauptrefinanzierungsgeschäfts, der auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, in der die monatliche Beurteilung des geldpolitischen Kurses vorgesehen ist. Spätestens drei Monate vor Beginn jedes Kalenderjahres veröffentlicht das Direktorium der EZB einen Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden. Dieser Kalender wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der EZB bzw. den Websites der teilnehmenden NZBen veröffentlicht.

(2) Der EZB-Rat beschließt alle Änderungen dieses Kalenders, die aufgrund von außergewöhnlichen Umständen erforderlich sind, und das Direktorium veröffentlicht diese Änderungen in derselben Weise rechtzeitig vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode, in der die Änderungen Anwendung finden.

Artikel 8

Verzinsung

(1) Mindestreserveguthaben werden bis zur Höhe des Mindestreserve-Solls zum durchschnittlichen Zinssatz der EZB für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems über die Mindestreserve-Erfüllungsperiode (gewichtet nach der Anzahl der Kalendertage) nach der folgenden Formel verzinst, wobei das Ergebnis auf den nächsten vollen Cent gerundet wird.

$$R_t = \frac{H_t \cdot n_t \cdot r_t}{100 \cdot 360}$$

$$r_t = \sum_{i=1}^{n_t} \frac{MR_i}{n_t}$$

Hierbei ist:

R_t = die Zinsen, die für die Mindestreserveguthaben in der Mindestreserve-Erfüllungsperiode t anfallen;

H_t = die tagesdurchschnittlichen Mindestreserveguthaben in der Mindestreserve-Erfüllungsperiode t ;

- n_t = die Anzahl der Kalendertage der Mindestreserve-Erfüllungsperiode t ;
- r_t = der Zinssatz auf Mindestreserveguthaben in der Mindestreserve-Erfüllungsperiode t . Der Zinssatz wird standardmäßig auf zwei Dezimalstellen gerundet;
- i = der Kalendertag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode t ;
- MR_i = der marginale Zinssatz des aktuellsten Refinanzierungsgeschäfts, das am oder vor dem Kalendertag i abgewickelt wurde.

(2) Die Zinsen werden am zweiten NZB-Geschäftstag nach Ablauf der Mindestreserve-Erfüllungsperiode gutgeschrieben, in der die Zinsen angefallen sind.

Artikel 9

Überprüfungsrecht

Das in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 bestimmte Recht, die Richtigkeit und Qualität der Daten zu überprüfen, die von den Instituten zum Nachweis der Erfüllung ihrer Mindestreservepflicht vorgelegt werden, wird von den teilnehmenden NZBen ausgeübt, unbeschadet des Rechts der EZB, dieses selbst wahrzunehmen.

Artikel 10

Indirekte Haltung von Mindestreserven über einen Mittler

(1) Die Institute können die Erlaubnis beantragen, alle ihre Mindestreserven indirekt über einen Mittler zu unterhalten, der in demselben Mitgliedstaat ansässig ist. Bei dem Mittler muss es sich um ein Institut handeln, das der Mindestreservepflicht unterliegt und das über die Haltung der Mindestreserven hinaus regelmäßig einen Teil der Geschäftsabwicklung (z. B. Finanzdisposition) des Instituts durchführt, für das es als Mittler tätig ist.

(2) Der Antrag auf die vorstehend in Absatz 1 genannte Erlaubnis, Mindestreserven über einen Mittler zu unterhalten ist an die nationale Zentralbank des teilnehmenden Mitgliedstaats zu richten, in dem das antragstellende Institut niedergelassen ist. Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung zwischen dem Mittler und dem antragstellenden Institut beizufügen, in der beide Parteien ihre Zustimmung zu der Vereinbarung ausdrücken. In der Vereinbarung ist auch anzugeben, ob das antragstellende Institut Zugang zu den ständigen Fazilitäten und Offenmarktgeschäften des Eurosystems wünscht. Die Kündigungsfrist für die Vereinbarung muss mindestens zwölf Monate betragen. Sind die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt, kann die betreffende teilnehmende NZB dem antragstellenden Institut die Erlaubnis erteilen, Mindestreserven über einen Mittler zu unterhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels. Die Erlaubnis wird mit Beginn der ersten Mindestreserve-Erfüllungsperiode nach der Erteilung der Erlaubnis wirksam und behält ihre Wirksamkeit für die Dauer der vorstehend genannten Vereinbarung zwischen den Parteien.

(3) Der Mittler unterhält die Mindestreserven in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen des Mindestreservesystems der EZB. Nicht nur die Institute, für die der Mittler tätig ist, sondern auch der Mittler selbst ist für die Erfüllung der Mindestreservepflicht dieser Institute verantwortlich. Im Falle der Nichterfüllung kann die EZB dem Mittler, dem Institut, für das dieser als Mittler tätig ist, oder beiden entsprechend der Verantwortung für die Nichterfüllung vorgesehene Sanktionen auferlegen.

(4) Die EZB oder die betreffende teilnehmende NZB kann die Erlaubnis, Mindestreserven indirekt über einen Mittler zu unterhalten jederzeit widerrufen:

- i) wenn das Institut, das seine Mindestreserven indirekt über einen Mittler unterhält, oder der Mittler selbst den Verpflichtungen aus dem Mindestreservesystem der EZB nicht nachkommt;
- ii) wenn die Bedingungen für die indirekte Haltung von Mindestreserven gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht mehr erfüllt sind oder
- iii) aus aufsichtsrechtlichen Gründen in Bezug auf den Mittler.

Wird eine Erlaubnis aus aufsichtsrechtlichen Gründen in Bezug auf den Mittler widerrufen, kann die Rücknahme unmittelbar wirksam werden. Gemäß den Bedingungen von Absatz 5 werden alle Rücknahmen aus anderen Gründen zum Ende der jeweilig laufenden Mindestreserve-Erfüllungsperiode wirksam. Das Institut, das seine Mindestreserven über einen Mittler unterhält, oder der Mittler selbst kann jederzeit den Widerruf der Erlaubnis beantragen. Ein Widerruf wird erst nach vorheriger Mitteilung durch die betreffende teilnehmende NZB wirksam.

(5) Das Institut, das seine Mindestreserven über einen Mittler unterhält, und der Mittler selbst werden über den Widerruf einer Genehmigung aus anderen Gründen als aus aufsichtsrechtlichen Gründen mindestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der Mindestreserve-Erfüllungsperiode benachrichtigt, in der die Erlaubnis widerrufen wird.

(6) Unbeschadet der statistischen Berichtspflichten des Instituts, das seine Mindestreserven über einen Mittler unterhält, meldet der Mittler umfassende Daten über die Mindestreservebasis an die EZB, damit diese deren Richtigkeit und Qualität gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 überprüfen kann; ferner erfasst der Mittler das Mindestreserve-Soll und die Daten über die Reservehaltung jeweils für sich selbst sowie für jedes Institut, für das er als Mittler tätig ist. Diese Daten werden an die teilnehmende NZB übermittelt, bei der die Mindestreserven unterhalten werden. Der Mittler liefert die vorstehend genannten Daten über die Mindestreservebasis im gleichen Zeitabstand und Zeitplan, wie er in dem Berichtsrahmen der EZB für die Geld- und Bankenstatistik vorgesehen ist, der in der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegt ist.

Artikel 11

Konsolidierte Haltung von Mindestreserven

Institute, die statistische Daten als Gruppe konsolidiert melden dürfen (gemäß dem Berichtsrahmen der EZB für die Geld- und Bankenstatistik, der in der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegt ist) müssen ihre Mindestreserven von einem der Institute der Gruppe unterhalten lassen, das ausschließlich für diese Institute als Mittler tätig ist und gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 handelt. Das Institut, das als Mittler für die Gruppe tätig ist, kann bei der EZB die Befreiung von den Bestimmungen gemäß Artikel 10 Absatz 6 beantragen. Gewährt die EZB diese Befreiung, hat nur die Gruppe als Ganze Anspruch auf den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Freibetrag.

Artikel 12

NZB-Geschäftstage

Haben eine oder mehrere Zweigstellen einer teilnehmenden NZB an einem NZB-Geschäftstag aufgrund eines örtlichen oder regionalen Feiertags geschlossen, muss die betreffende teilnehmende NZB die Institute im Voraus über die Vorkehrungen informieren, die für Transaktionen mit den betroffenen Zweigstellen zu treffen sind.

Artikel 13

Verschmelzungen und Spaltungen

(1) Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode, in der die Verschmelzung wirksam wird, geht die Mindestreservepflicht der übertragenden Institute auf das übernehmende Institut über und dem übernehmenden Institut kommen alle den übertragenden Instituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingeräumten Freibeträge zugute. Die Summe der Mindestreserven, die von den übertragenden Instituten in der Mindestreserve-Erfüllungsperiode unterhalten werden, in der die Verschmelzung wirksam wird, wird insgesamt auf die Erfüllung der Mindestreservepflicht durch das übernehmende Institut angerechnet.

(2) Von der Mindestreserve-Erfüllungsperiode an, die unmittelbar auf die Mindestreserve-Erfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, erhält das übernehmende Institut nur einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2. Für die unmittelbar auf die Verschmelzung folgende Mindestreserve-Erfüllungsperiode wird das Mindestreserve-Soll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis errechnet, die sich aus den Mindestreservebasen der übertragenden Institute und gegebenenfalls des übernehmenden Instituts zusammensetzt. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Soweit dies zur Beschaffung ausreichender statistischer Daten für jedes der übertragenden Institute erforderlich ist, erfüllt das übernehmende Institut die statistischen Berichtspflichten der übertragenden Institute. Sonderbestimmungen im Hinblick auf die beteiligten Institute sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) enthalten.

(3) Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode, in der eine Spaltung wirksam wird, geht die Mindestreservepflicht des übertragenden Instituts auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, über. Jedes der übernehmenden Institute haftet verhältnismäßig nach Maßgabe des von ihm übernommenen Anteils an der Mindestreservebasis des übertragenden Instituts. Nach dem gleichen Verhältnis werden die Mindestreserven, die vom übertragenden Institut während der Mindestreserve-Erfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, unterhalten werden, auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, aufgeteilt. Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, wird der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Freibetrag jedem der übernehmenden Institute gewährt, die Kreditinstitute sind.

(4) Von der Mindestreserve-Erfüllungsperiode an, die unmittelbar auf die Mindestreserve-Erfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, und bis die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, ihre jeweilige Mindestreservebasis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) gemeldet haben, erfüllt jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, gegebenenfalls zusätzlich zu seiner eigenen Mindestreservepflicht, das auf der Grundlage der anteilig übernommenen Mindestreservebasis ermittelte Mindestreserve-Soll. Von der Mindestreserve-Erfüllungsperiode an, die unmittelbar auf die Mindestreserve-Erfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, erhält jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

(1) Die am 24. Januar 2004 beginnende Mindestreserve-Erfüllungsperiode endet am 9. März 2004.

(2) Das Mindestreserve-Soll für diese übergangsweise geltende Mindestreserve-Erfüllungsperiode wird auf der Grundlage der Mindestreservebasis vom 31. Dezember 2003 berechnet. Die Mindestreservebasis vom 30. September 2003 wird für diejenigen Institute zugrunde gelegt, die vierteljährlich melden.

(3) Die in Artikel 5 Absätze 3, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) festgelegten Verfahren für die Berechnung, Meldung, Bestätigung, Berichtigung und Anerkennung finden auf diese übergangsweise geltenden Mindestreserve-Erfüllungsperiode Anwendung.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

(1) Mit Ausnahme von Artikel 5 Absätze 3 und 5, die am 10. März 2004 in Kraft treten, tritt diese Verordnung am 24. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit Ausnahme von Artikel 5 Absätze 3, 4 und 6, die am 9. März 2004 aufgehoben werden, wird die Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht am 23. Januar 2004 aufgehoben.

(3) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. September 2003.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1746/2003 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 18. September 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute****(EZB/2003/10)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13) ⁽²⁾ ist es erforderlich, dass monetäre Finanzinstitute (MFI) vierteljährlich nach Ländern und Währungen aufgegliederte statistische Daten melden. Gemäß dieser Verordnung sind gegenwärtig jedoch solche Daten nur in Bezug auf Staaten erforderlich, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) waren. Um die Berichtspflichten auf Daten in Bezug auf die Staaten auszudehnen, die der EU am 1. Mai 2004 beitreten, muss die Verordnung geändert werden.
- (2) Gegenwärtig sind die meisten Daten in Bezug auf diese Staaten wahrscheinlich nicht signifikant. Der Nutzen, nicht signifikante Daten getrennt aufzuführen, ist wahrscheinlich geringer als die mit ihrer Erhebung verbundenen Kosten. Im Einklang mit der bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) bei der Berechnung vierteljährlicher Zahlen zulässigen Flexibilität, wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass die betreffenden Daten wahrscheinlich nicht signifikant sind, sollte der Grundsatz der Flexibilität auch auf die Meldung der neuen Daten Anwendung finden. Zu diesem Zweck beurteilen die nationalen Zentralbanken regelmäßig, ob Daten signifikant sind oder nicht.

- (3) Aufgrund der Kodifizierung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/15) vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) ⁽³⁾ sind weitere Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung EZB/2001/13 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In Bezug auf die Absätze 6a und 7a in Teil 1, Abschnitt IV des Anhangs I beurteilt jede NZB, ob Daten in Bezug auf Felder, die mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnet sind, in den Tabellen 3 und 4 in Teil 2 des Anhangs I nicht signifikant sind, und unterrichtet die Berichtspflichtigen, wenn die betreffenden Daten nicht gemeldet werden müssen.“
2. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die Anhänge I und V werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang II wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 1 und 3 gilt ab dem 1. Mai 2004. Artikel 1 Absätze 2 und 4 gilt ab dem 10. März 2004.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. September 2003.

Im Auftrag des EZB-Rates
Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2174/2002 (EZB/2002/8) (AbL. L 330 vom 6.12.2002, S. 29).

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 690/2003 (EZB/2002/3) (AbL. L 106 vom 23.4.2002, S. 9).

ANHANG

Die Anhänge I, II und V der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Teil 1, Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

i) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„6a. Die Berichtspflichtigen melden Daten in Bezug auf die Felder, die nicht mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnet sind, in der Tabelle 3 in Teil 2.

Die Berichtspflichtigen melden auch Daten in Bezug auf die Felder, die mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnet sind. Wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass diese Daten nicht signifikant sind, können die NZBen jedoch entscheiden, dass die Daten nicht gemeldet werden müssen. Jede NZB unterrichtet die Berichtspflichtigen über diese Entscheidung.“

ii) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:

„7a. Die Berichtspflichtigen melden Daten in Bezug auf die Felder, die nicht mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnet sind, in der Tabelle 4 in Teil 2.

Die Berichtspflichtigen melden auch Daten in Bezug auf die Felder, die mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnet sind. Wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass diese Daten nicht signifikant sind, können die NZBen jedoch entscheiden, dass die Daten nicht gemeldet werden müssen. Jede NZB unterrichtet die Berichtspflichtigen über diese Entscheidung.“

iii) Folgender Absatz 9a wird angefügt:

„9a. Wenn Daten in Bezug auf mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnete Felder nicht signifikant sind, die NZBen diese Daten aber dennoch erheben, können die Daten der EZB von den NZBen mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach dem Ende des Quartals übermittelt werden, auf das sie sich beziehen. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) Tabelle 3 (Gliederung nach Ländern):

- Unter der Überschrift „B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (d. h. ohne den Sektor Inland) und Teil von C. Übrige Welt (Mitgliedstaaten)“ wird für jeden Staat, der der EU am 1. Mai 2004 beitrifft, eine Spalte eingefügt. Jedes Feld in diesen Spalten wird mit dem Symbol „#“ gekennzeichnet.
- In der Überschrift der letzten Spalte wird die Angabe „(ohne Mitgliedstaaten)“ durch die Angabe „(ohne DK, SE, GB)“ ersetzt.
- Der Tabelle wird folgende „Generelle Anmerkung“ angefügt: „Wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass Daten in Bezug auf mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnete Felder nicht signifikant sind, können die NZBen entscheiden, dass diese Daten nicht gemeldet werden müssen.“

ii) Tabelle 4 (Gliederung nach Währung):

- Unter der Überschrift „Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten“ wird für jeden Staat, der der EU am 1. Mai 2004 beitrifft, eine Spalte eingefügt. Jedes Feld in diesen Spalten wird mit dem Symbol „#“ gekennzeichnet.
- Die erste Reihe erhält folgende Fassung:

„BI- LANZPO- SITIONEN	Alle Währun- gen zusam- men	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedstaaten	Sonstige Währungen				
			[Felder für die Währungen der einzelnen Mitgliedstaaten]	Insge- samt	USD	JPY	CHF	Übrige Währun- gen zusam- men ⁽¹⁾

(...)

⁽¹⁾ In dieser Spalte sind sonstige Währungen von Mitgliedstaaten (ohne DKK, SEK und GBP) enthalten.“

- Der Tabelle wird folgende „Generelle Anmerkung“ angefügt: „Wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass Daten in Bezug auf mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnete Felder nicht signifikant sind, können die NZBen entscheiden, dass diese Daten nicht gemeldet werden müssen.“

2. In Anhang II, Teil 1, Absatz 2 wird die Angabe „(einmonatige)“ gestrichen.

3. In Anhang V werden die folgenden Absätze 1a, 1b und 2a eingefügt:

- „1a. Ungeachtet des Absatzes 1 erfolgen die Meldungen in Bezug auf Felder, die mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnet sind, gemäß dieser Verordnung erstmals mit vierteljährlichen Daten für den im Juni 2004 endenden Berichtszeitraum.
 - 1b. Wenn die betreffende NZB entscheidet, dass nicht signifikante Daten nicht erstmals mit vierteljährlichen Daten für den im Juni 2004 endenden Berichtszeitraum gemeldet werden müssen, beginnen die Meldungen 12 Monate nachdem die NZB die Berichtspflichtigen unterrichtet hat, dass Daten gemeldet werden müssen.
 - 2a. Während der ersten 12 Monate, in denen signifikante Daten übermittelt werden, können diese Daten in Bezug auf mit dem Symbol ‚#‘ gekennzeichnete Felder mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach dem Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, an die EZB übermittelt werden. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. September 2003****über die Ernennung eines finnischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(2003/683/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,
gestützt auf den Beschluss 2002/758/EG, Euratom des Rates vom 17. September 2002 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2002 bis zum 20. September 2006 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Pertti RAUHIO, das dem Rat am 27. Januar 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der finnischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Herr Eero LEHTI wird als Nachfolger von Herrn Pertti RAUHIO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2006, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 21.9.2002, S. 9.

BESCHLUSS DES RATES
vom 22. September 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der
Regionen

(2003/684/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 8. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass Herr Hans KAISER sein Mandat niedergelegt hat und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Dieter ALTHAUS, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen, wird als Nachfolger von Herrn Hans KAISER für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 22. September 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/685/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der belgischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts dessen, dass durch den Rücktritt von Herrn François-Xavier DE DONNÉA, der dem Rat am 17. Juni 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Daniel DUCARME, Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für die lokalen Behörden, die Raumordnung, den Denkmalschutz und die Landschaftspflege, die Stadtrenovierung und die wissenschaftliche Forschung, wird als Nachfolger von Herrn François-Xavier DE DONNÉA für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 22. September 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/686/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 8. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass Herr Jürgen GNAUCK sein Mandat niedergelegt hat und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Hans KAISER, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigter beim Bund Thüringer Staatskanzlei, wird als Nachfolger von Herrn Jürgen GNAUCK für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 2003

über staatliche Beihilfen Deutschlands an die Linde AG (Sachsen-Anhalt)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 647)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/687/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Betroffenen zur Abgabe ihrer Bemerkungen gemäß den genannten Vorschriften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

(1) Am 17. Oktober 2002 erklärte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Gel) die Entscheidung 2000/524/EG der Kommission⁽¹⁾ für nichtig, mit der Beihilfen an die Linde AG (Linde) für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurden. Damit entsprach das Gel dem Antrag Lindes, insoweit die Kommission der Gewährung eines wesentlichen Teils eines Investitionszuschusses (der Zuschuss) als Beihilfe an Linde nicht zugestimmt hatte.

(2) Im Mai 1998 erfuhr die Kommission bei ihren Kontakten mit Deutschland von mehreren Geschäftsvorgängen zwischen der Treuhandanstalt (THA) bzw. ihrer Nachfolgeeinrichtung, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), den Unternehmen UCB Chemie GmbH (UCB) und Linde. Hierbei ging es im Wesentlichen um die Bedingungen für die Lieferung von Kohlenmonoxid (CO) an eine Aminproduktionsstätte, die UCB im Rahmen einer Privatisierung von der Leuna Werke GmbH (LWG) erworben hatte.

(3) Mit Schreiben vom 7. August 1998 setzte Deutschland die Kommission über den Hintergrund dieser Vorgänge und die damit einhergehenden Beihilfen in Kenntnis. Mit Schreiben vom 18. September 1998 erbat die Kommission zusätzliche Auskünfte, die mit Schreiben vom 3. September 1998 erteilt wurden. Der Fall wurde am 3. Februar 1999 unter der Nummer NN 16/99 eingetragen.

(4) Mit Schreiben vom 30. März 1999 teilte die Kommission Deutschland ihren Beschluss mit, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf einen Zuschuss von 9 Mio. DEM an Linde für den Bau eines neuen Werks zur Herstellung von CO und die Bedingungen, unter denen CO zu jener Zeit an UCB geliefert wurde, einzuleiten⁽²⁾ (SG(99)D/2353).

(5) Mit Schreiben vom 25. Mai 1999 legte Deutschland seine Bemerkungen vor. Von dritter Seite sind keine Bemerkungen bei der Kommission eingegangen.

(6) Am 18. Januar 2000 erließ die Kommission die teilweise ablehnende Entscheidung 2000/524/EG.

(7) Am 21. April 2000 erhob Linde (mit Unterstützung Deutschlands) eine Nichtigkeitsklage beim Gel gegen die Artikel 2 und 3 der Entscheidung 200/524/EG. Die Kommission beantragte, das Gericht möge die Klage als unbegründet abweisen. Mit Urteil vom 17. Oktober 2002 in der Rechtssache 98/00⁽³⁾ gab das Gel nach einer mündlichen Verhandlung dem Antrag von Linde statt.

(8) Gemäß Artikel 233 EG-Vertrag muss die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil des Gerichtes nachzukommen, d. h. eine neue Entscheidung entsprechend den Vorgaben des Urteils erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 22.8.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 194 vom 10.7.1999, S. 14.

⁽³⁾ Noch nicht veröffentlicht.

II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

1. Das begünstigte Unternehmen

- (9) Linde ist eine Tochtergesellschaft der international im Bereich der Technik tätigen Linde-Gruppe. Im Jahr 2001 erzielte die Gruppe einen Umsatz von 9,076 Mrd. EUR mit 46 400 Beschäftigten, davon 18 146 in Deutschland und 28 387 in anderen Ländern. Ihr Reingewinn belief sich in diesem Jahr auf 289 Mio. EUR. Gemäß den Angaben der Linde-Gruppe nimmt Linde in den entsprechenden Märkten seiner Geschäftsbereiche Gase und Ingenieurwesen, Materialhandhabung und Kältetechnik eine führende Stellung ein ⁽¹⁾.

2. Die Privatisierung der Aminerzeugung und die Übernahme der CO-Herstellung

- (10) Im Jahr 1993 veräußerte die THA die Aminerstellungsanlagen in Leuna an UCB, eine Tochtergesellschaft der Union Chimique Belge, die weltweit in den drei Industriebereichen Pharmazie, Chemie und Folien tätig ist (der Privatisierungsvertrag). Die Muttergesellschaft UCB SA umfasst weltweit rund 130 Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen überwiegend in Westeuropa, jedoch auch in Nord- und Südamerika und Asien. Im Jahr 2001 zählte die Gruppe rund 10 000 Beschäftigte, wovon die eine Hälfte im Pharmabereich und die andere Hälfte in den Sektoren Chemie und Folien tätig waren. Beinahe ein Drittel der Beschäftigten sind in Belgien tätig, wo sich einige der wichtigsten Produktionseinheiten und die Verwaltungszentrale jedes der drei Industriebereiche nebst den Forschungs- und Entwicklungszentralen der Bereiche Pharmazie und Chemie befinden. Die Gruppe erzielte im Jahr 2001 einen Umsatz von 2,475 Mrd. EUR ⁽²⁾.
- (11) Gemäß den Angaben Deutschlands wurde die Aminerzeugung in einer offenen, bedingungsfreien und transparenten Ausschreibung mit UCB als alleinigem Bieter veräußert.
- (12) Da CO für die Aminerzeugung benötigt wird, machte UCB den Kauf dieses Produktionsbereichs von der Verpflichtung der THA zur Gewährleistung der CO-Versorgung in Leuna abhängig. Die THA erklärte sich bereit, CO zu einem Festpreis für einen Zeitraum von 10 Jahren unter der Bedingung bereit zu stellen, dass UCB keinen Liefervertrag mit einem anderen Hersteller eingeht und auch keine eigenen CO-Produktionsanlagen errichtet. Im Privatisierungsvertrag stellte die THA jedoch einen Betrag von 5 Mio. DEM für diesen Fall bereit.
- (13) Über die Ermittlung dieses Festpreises wurden keine Angaben gemacht. Die THA ging zu jener Zeit regelmäßig derartige langfristige Lieferverträge mit Neuinvestoren ein, da die Belieferung der Chemieindustrie eher ungewiss war. Laut Angaben Deutschlands wären ohne diese Liefergarantien die meisten Hersteller nicht bereit gewesen, an dem Standort Leuna zu investieren, sodass die THA nicht in der Lage gewesen wäre, ihren Privatisierungsauftrag zu erfüllen.

- (14) Als die THA den Privatisierungsvertrag über die Aminerzeugungsanlage mit UCB schloss, hoffte sie, auch einen Investor für die Übernahme der CO-Erzeugung zu finden. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Da die CO-Anlage weder umstrukturiert noch modernisiert wurde, lagen ihre Herstellungskosten weit oberhalb der erwarteten Kosten. Die Lieferverpflichtung verursachte der THA Verluste von zwischen 3,5 und 5 Mio. DEM jährlich, da der Festpreis unter falschen Annahmen berechnet wurde und nicht einmal die Produktionskosten der veralteten Anlagen deckte. Somit hätte die THA bei Erfüllung des Privatisierungsvertrages bis 30. April 2002, dem Auslaufdatum, allein in dem Zeitraum nach Oktober 1998 aufgelaufene Verluste von mehr als 15 Mio. DEM tragen müssen.

- (15) Im Jahr 1996 beschloss die BvS, den Verlust bringenden Vertrag für die Lieferung von CO zu kündigen, weshalb sie der UCB vorschlug, das CO für ihren Eigenbedarf selbst herzustellen. Gemäß dem Privatisierungsvertrag würde UCB hierfür einen Zuschuss von 5 Mio. DEM erhalten.

- (16) Da UCB diesen Vorschlag jedoch zurückwies, war die BvS gezwungen, sich um einen anderen Investor zu bemühen.

- (17) Der einzige Investor, der interessiert und in der Lage war, die Lieferverpflichtung für CO zu übernehmen, war das Unternehmen Linde, das seit 1994 am Standort Leuna Gase erzeugt. Im Juni 1997 wurde eine Vereinbarung (die „Vereinbarung von 1997“) zwischen der BvS, LWG, UCB und Linde über die Lieferung von CO geschlossen. Danach wurde Linde innerhalb von 18 Monaten eine neue CO-Produktionsanlage errichten. Die neue Anlage würde in Lindes bestehenden Betrieb in Leuna integriert. Die Baukosten wurden auf 12,5 Mio. DEM angesetzt, wovon Linde 3,5 Mio. DEM aus eigenen Mitteln und die BvS die übrigen 9 Mio. DEM (den Zuschuss) aufbringen würden.

- (18) Da die Kommission ernsthafte Bedenken hatte, dass i) der Zuschuss von 9 Mio. DEM an Linde für die CO-Produktion und ii) der zwischen UCB und Linde vereinbarte Festpreis staatliche Beihilfeelemente enthalten könnten, beschloss sie, wegen dieser Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

- (19) Mit Schreiben vom 25. Mai 1999 wies Deutschland darauf hin, dass CO wegen seiner besonderen chemischen Merkmale als Gas an dem Ort seines Verbrauchs hergestellt werden müsse. Daher könne ein solches Erzeugnis den Handel innerhalb der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen. Da es keinen CO-Markt nach dem herkömmlichen Verständnis gebe, könne ein Kaufpreis ausschließlich anhand der laufenden Kosten bei den bestehenden Anlagen errechnet werden.

⁽¹⁾ <http://www.linde.com/en/en.jsp>, 3. Dezember 2002.

⁽²⁾ <http://www.ucb-group.com/corp/default.htm>, 3. Dezember 2002.

- (20) Die Errichtung eines neuen CO-Werkes wäre mit 20 Mio. DEM wesentlich teurer gewesen als die Umrüstung seiner bestehenden Gaserzeugungsanlagen, die Linde 12,5 Mio. DEM gekostet haben. Eine Verpflichtung zur Ausschreibung habe nicht bestanden, da die in Frage kommenden CO-Anbieter angesprochen worden waren, und kein anderes Unternehmen sein Interesse bekundete. Eine positive Erwiderung kam nur von Linde, dessen Preisen die Investitionskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns zugrunde lagen.
- (21) LWG prüfte die Möglichkeit, CO selbst herzustellen, wofür sich jedoch zu hohe Investitionskosten ergaben. CO wird auf der Grundlage eines Synthesegases erzeugt, das in einem Dampfreformer gereinigt werden muss. Für LWG war die einzige Alternative zur Eigenerzeugung die Nutzung eines in der Nachbarschaft verfügbaren Dampfreformers. Da Linde früher einen Dampfreformer von LWG erworben hatte, schlug sie der BvS und UCB vor, der CO-Lieferant von UCB zu werden. CO würde in diesem Fall zu einem neu ausgehandelten — höheren — Preis an UCB geliefert.
- (22) Mit Schreiben vom 25. Mai 1999 teilte Deutschland mit, dass UCB das Angebot von Linde angenommen hatte, das zwar einen höheren Preis für CO vorsah, jedoch einige günstige Bedingungen enthielt, die über die Verpflichtung der THA hinausgingen. Linde konnte mit Hilfe der neuen Produktionsanlage über einen längeren Zeitraum hinweg mehr CO liefern als LWG. Die Möglichkeit, seine Aminerzeugung in Zukunft zu steigern, war für UCB eine wichtige Erwägung bei der Annahme der Vereinbarung von 1997.
- (23) Im Juli 1999 leitete die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren ein, da sie vermutete, dass es sich bei dem Zuschuss von 9 Mio. DEM an Linde um eine staatliche Beihilfe handelte. Eine Erwiderung auf die Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung durch die Kommission ging nur von Deutschland ein. Im Januar 2000 beendete die Kommission das Verfahren mit der teilweise ablehnenden Entscheidung 2000/524/EG.
- (24) Darin befand sie, dass es sich bei dem Zuschuss von 9 Mio. DEM um eine staatliche Beihilfe handelte. Gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽¹⁾ war der Teil des Betrages, der 35 % der förderbaren Investitionskosten, entsprechend 4,4 Mio. DEM, übertraf, mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren und deshalb zurückzuzahlen.
- (25) Das Hauptargument für die Einstufung der Maßnahme als staatliche Beihilfe war, dass der Zuschuss Linde in die Lage versetzte, eine neue Produktionsanlage zu errichten, ohne dafür sämtliche Kosten tragen zu müssen. Für die Bewertung durch die Kommission war die Tatsache unerheblich, dass es aus bestimmten Gründen vorteilhafter war, CO am Ort des Verbrauchers herzustellen. Linde war gegenüber seinen potenziellen Wettbewerbern insofern im Vorteil, als es bereits an diesem Standort war und damit bessere Investitionsvoraussetzungen für die Errichtung der neuen Anlage hatte.
- (26) Die Kommission ging davon aus, dass sich der Zuschuss auf die Enderzeugnisse anderer Hersteller auswirken könnte, für die CO ein Zwischenerzeugnis ist. Es besteht ein Handel in der Gemeinschaft mit diesen Enderzeugnissen.
- (27) Hinzu kam, dass UCB zwar der einzige Abnehmer von CO an diesem Standort war, man jedoch nicht ausschließen konnte, dass Linde in Zukunft auch an andere Unternehmen in der Region liefern würde.
- (28) Schließlich legte Deutschland keine hinreichenden Beweise dafür vor, dass außer Linde kein anderes Unternehmen bereit gewesen wäre, die Belieferung von UCB zu übernehmen. Nach ihrer Aussage war Linde der einzige interessierte Investor — eine Ausschreibung wurde hierbei nicht durchgeführt.
- (29) Im April 2000 erhob Linde mit Unterstützung Deutschlands Klage gegen die Entscheidung 2000/524/EG.

4. Das Urteil des Gerichts erster Instanz

- (30) Dem Urteil des GeI lagen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

„(42) Aus den Akten geht hervor, dass die BvS, die Nachfolgeorganisation der THA und Eigentümerin der von LWG in Leuna betriebenen Kohlenmonoxid-Produktionseinheit, wegen des Zusammentreffens nachstehender Umstände vor einem finanziellen Problem stand:

- Durch den Liefervertrag vom 22. April 1993 hatten sich die THA und LWG verpflichtet, UCB über einen auf unbestimmte Zeit verlängerbaren Zeitraum von zehn Jahren zu einem als marktgerecht definierten Preis mit Kohlenmonoxid zu beliefern.
- Später ergab sich jedoch, dass dieser Lieferpreis die Kosten der Kohlenmonoxid-Produktion durch LWG nicht deckte;
- Diese Kosten waren nämlich besonders hoch, weil die Anlagen und die in diesen zum Einsatz kommende Technologie veraltet waren.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

- Außerdem war der Lieferpreis im Hinblick auf die — letztlich nie realisierte — Ansiedlung eines zweiten Abnehmers von Kohlenmonoxid am Standort Leuna festgelegt worden, die einen wirtschaftlicheren Betrieb der Produktionseinheit von LWG ermöglicht hätte.
- Die der BvS und LWG durch die Durchführung dieses Liefervertrags entstandenen Verluste beliefen sich auf jährlich etwa 3,5 Mio. DEM und sollen ab 1998 jährlich 5 Mio. DEM betragen.
- Wenn dieser Vertrag also nicht im Oktober 1998 gekündigt, sondern bis zum Ende seiner Laufzeit, d. h. bis 30. April 2003, durchgeführt worden wäre, hätten die BvS und LWG seit Oktober 1998 Verluste von insgesamt etwa 15 Mio. DEM zu tragen gehabt.
- LWG konnte den Liefervertrag vom 22. April 1993 nicht nach dessen Artikel 6 Absatz 4 (siehe oben Randnummer 3) kündigen, da keiner der beiden in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle vorlag.
- Zum einen hatte nämlich UCB die Möglichkeit ausgeschlossen, eine eigene Kohlenmonoxid-Produktionsanlage zu errichten und zu betreiben.
- Zum anderen gab es am Standort Leuna keinen weiteren Hersteller von Kohlenmonoxid, bei dem UCB dieses Gas hätte beziehen können.
- UCB hätte sich Kohlenmonoxid auch nicht außerhalb von Leuna beschaffen können, da dieses Gas in der Nähe des Abnehmers erzeugt werden muss (siehe die 22. Begründungserwägung der angefochtenen Entscheidung).“

- (31) Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt war der Plan von Linde, seine Produktionskapazität auf den Bedarf von UCB zu beschränken⁽¹⁾. Die Belieferung anderer Abnehmer mit Kohlenmonoxid wurde wegen der geringen Produktionsreserve ausgeschlossen. Am Standort Leuna gibt es keine anderen potenziellen Abnehmer von CO. Die Beförderung zu den nächstgelegenen chemischen Produktionsstätten in Bitterfeld oder Buna war wegen der technischen Merkmale von CO unmöglich.

III. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

1. Der relevante Markt

- (32) Der sachlich relevante Markt ist der Markt für CO, ein giftiges in der Chemieindustrie verwendetes Gas. Da sein Transport teuer und gefährlich ist, muss die Produktion nahe beim Abnehmer gelegen sein.
- (33) Der räumlich relevante Markt ist immer ein lokaler Markt, da sich Erzeugung und Verbrauch wegen der Transportkosten und -risiken an demselben Standort befinden müssen.

2. Beihilfetatbestand

- (34) Der Zuschuss von 9 Mio. DEM stellte keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da diese Maßnahme weder den Wettbewerb verzerrte noch den Handel beeinträchtigte.
- (35) Wegen der Besonderheiten des Produktmarktes und seines durch die Privatisierungsbemühungen in den neuen Bundesländern Anfang der 90er Jahre charakterisierten Hintergrunds wirkte sich der Zuschuss weder auf die Wettbewerbslage in der CO-Produktion noch auf die weitere Verwendung von CO in der Aminproduktion aus.
- (36) Die besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Fakten sind vor dem Hintergrund des Industriekombinatsystems der ehemaligen DDR zu würdigen. Der Gedanke der Bündelung der gesamten Branche an ein oder zwei Standorten gipfelte in der Konzentration auf die beiden großen Chemiestandorte Leuna und Bitterfeld. Nach der deutschen Wiedervereinigung stellte sich heraus, dass diese großen Industriekomplexe unter Marktbedingungen nicht wirtschaften konnten. Die Privatisierungsverfahren für diese Industriestandorte berücksichtigten die Besonderheiten des früheren Wirtschaftssystems.
- (37) Im Zuge der Privatisierung der Chemieindustrie am Standort Leuna ging Deutschland 1993 die Verpflichtung ein, für einen ziemlich langen Zeitraum CO an UCB zu einem Festpreis zu liefern. Ohne diese Lieferzusage hätte UCB die Aminproduktion in Leuna nicht übernommen⁽²⁾.
- (38) Deutschland hat seine vertraglichen Zusagen an UCB eingehalten und CO pflichtgemäß — unter Verlust — geliefert, sich aber um eine Verringerung der damit verbundenen Finanzlast bemüht und eine wirtschaftlichere Lösung angestrebt. Die Entscheidung von THA/BvS für Linde war in dieser besonderen Situation objektiv die wirtschaftlichste Lösung für die öffentliche Hand, da Linde bereits ein Chemiewerk am Standort Leuna unterhielt. 1994 hatte Linde das weltweit größte Industriegaszentrum in Leuna eingeweiht, und 1998 übernahm sie die gesamte Industriegasversorgung der Mitteldeutschen Erdölraffinerie (MIDER) in Leuna. Die neue CO-Produktionsanlage konnte in die bestehende Struktur integriert werden, wodurch sich die Investitionskosten gegenüber dem Bau einer völlig neuen Fabrik beträchtlich verringerten.
- (39) Da kein anderes in Leuna ansässiges Unternehmen solche objektiven strukturellen Vorteile aufwies oder auch nur Interesse am Bau einer Produktionsanlage für die Übernahme der CO-Lieferungen zeigte, verfügte Linde für den Bau der neuen Anlage über einen bedeutenden Kostenvorteil.

⁽¹⁾ Von Linde in seiner Klage vom 19. April 2000 dem Gel unter Ziffer 21 vorgetragen. Dies wurde von der Kommission nicht bestritten.

⁽²⁾ Der Umstand, dass der von UCB an THA/BvS entrichtete Kaufpreis für das CO nicht einmal die Produktionskosten deckte, kann auf ein Beihilfeelement hindeuten. Da es aber höchstwahrscheinlich unter die genehmigten Ausnahmeregeln fällt (Treuhandregime), hat sich die Kommission mit diesem Punkt nicht näher befasst.

- (40) Linde erhielt den Zuschuss für den Bau der neuen CO-Anlage. Ohne den Zuschuss hätte Linde die Investition nicht vorgenommen. In den Verhandlungen über den Zuschuss wurde der für den Bau der Anlage notwendige Mindestbetrag vereinbart. Da Linde als einziges Unternehmen in Leuna bereits über ein in Betrieb befindliches Chemiegaswerk verfügte, hätte kein anderes Unternehmen den Bau einer solchen Anlage mit diesem Betrag finanzieren können. Der Zuschuss von 9 Mio. DEM stellte demnach die beste, wirtschaftlichste Lösung für die öffentliche Hand dar, da ein vollständig neues Werk ansonsten 20 Mio. DEM und nicht 12,5 Mio. DEM wie im Falle von Linde gekostet hätte. Zum Ausgleich für die höheren Baukosten hätte jedes andere Unternehmen entweder einen erheblich höheren Zuschuss verlangt oder die Preise für die Belieferung von UCB erheblich anheben müssen. Dies wäre von UCB abgelehnt worden, das sich auf sein Bezugsrecht aus dem ursprünglichen Privatisierungsvertrag berufen konnte, und das gesamte Projekt wäre gescheitert.
- (41) Die besondere Stellung von Linde als bestgeeigneter Lieferant von CO für UCB ergab sich auch aus der Tatsache, dass während des gesamten Untersuchungsverfahrens der Kommission mit Ausnahme Deutschlands weder ein anderer Wettbewerber noch ein sonstiger Betroffener reagierte. Diese Gründe bilden zusammen genommen einen ausreichenden Beleg dafür, dass ein anderes Auswahlverfahren keinen geringeren Zuschussbetrag erbracht hätte als den in der Vereinbarung von 1997 festgelegten.
- (42) Der Zuschuss wirkte sich nicht auf den CO-Markt aus, da die technischen Merkmale des Werkes und die Produktionskapazitäten extra auf den Bedarf von UCB zugeschnitten waren. Das neue Linde-Werk war dazu bestimmt, ausschließlich für UCB zu produzieren. Einen zweiten Abnehmer von CO, der vom „subventionierten“ CO hätte profitieren können, hat es nie gegeben. Unter den gegebenen Umständen bestand deswegen keine Möglichkeit, dass „subventioniertes“ CO den Standort Leuna verließ oder einen anderen Abnehmer an diesem Standort fand. Eine Auswirkung der Zuschüsse auf andere Produkte oder Märkte kann somit ausgeschlossen werden.
- (43) Aus diesen Entwicklungen ergibt sich, dass die Unterstützung Deutschlands für das neue Linde-Werk lediglich dazu diente, die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber UCB auf die kostengünstigste Weise zu erfüllen. Der Zuschuss an Linde entsprach dem zum Erreichen dieses Ziels notwendigen Mindestbetrag. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in diesem Fall bewirkte

diese Unterstützung keine Verzerrung des Wettbewerbs auf den Märkten, auf denen Linde oder UCB vertreten sind.

- (44) Auch auf dem Aminmarkt dürfte eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen sein, da der CO-Preis von Linde sogar über dem ursprünglich von UCB aufgrund des Privatisierungsvertrags entrichteten Preis lag und somit sicherlich nicht seine Wettbewerbsstellung verbesserte. Der Preis wurde zwischen Linde und UCB nach rein geschäftlichen Kriterien ausgehandelt. UCB akzeptierte den höheren Preis im Austausch für die Verlängerung der Liefergarantie über die ursprünglich im Privatisierungsvertrag festgelegte Frist — 2003 — hinaus. Deswegen hatte der Zuschuss keinen Einfluss auf einem nachgelagerten Markt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (45) Wegen der einzigartigen sachlichen Umstände und des geschichtlichen Hintergrunds kann eine Wettbewerbsverzerrung auf dem relevanten Markt (oder auch nur das Risiko einer solchen Verzerrung) ausgeschlossen werden. Linde war als einziges Unternehmen objektiv geeignet, CO an UCB zu liefern, und hat seine Erzeugung ausschließlich an UCB geliefert. Für Deutschland bot Linde die Gewährleistung, seiner Verpflichtung zur Belieferung von UCB mit CO weiterhin nachzukommen. Der Zuschuss beschränkte sich auf den hierfür erforderlichen Mindestbetrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zuschuss Deutschlands an die Linde AG für den Bau eines Kohlenmonoxidwerkes in Leuna in Höhe von 9 Mio. DEM ist keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. März 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1734/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 249 vom 1. Oktober 2003)

Inhaltsverzeichnis, Seite 27, Titel, und Seite 28, Schlussformel:

anstatt: „30. Oktober 2003“

muss es heißen: „30. September 2003“.
